

122 117

Aktenzeichen:  
2 C 79/12



Amtsgericht  
Stuttgart-Bad Cannstatt

Anstelle der Verkündung  
zugestellt an  
die Klagepartei am  
die beklagte Partei am

[REDACTED]  
Urkundsbeamtin der Ge-  
schäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt  
durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]  
am 02.05.2012 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 241,80 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz ab dem 13.08.2011 sowie außergerichtlich entstandene Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 39,-- € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus ab 14.02.2012 zu bezahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 241,80 € festgesetzt.

Von der Abfassung eines Tatbestandes wird gemäß § 313a ZPO abgesehen.

## Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten einen Anspruch auf restlichen Schadensersatz in Höhe von 241,80 € aufgrund des Verkehrsunfallereignisses vom 29.04.2011. In dieser Höhe kann der Kläger restliche Reparaturkosten auch bei Abrechnung auf Gutachtenbasis beanspruchen, die sich daraus ergeben, dass er die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt ersetzt verlangen darf. Die Haftung des Beklagten ist dem Grunde nach unstreitig. Die Klägerin hat nach Auffassung des Gerichts auch bei fiktiver Abrechnung einen Anspruch auf Schadensersatz bezüglich der fiktiven Reparaturkosten auf der Grundlage der durchschnittlichen markengebundenen Verrechnungslöhne.

Gemäß § 249 BGB hat die Klägerin einen Anspruch auf Ersatz der objektiv erforderlichen Reparaturkosten. Sie kann daher Ersatz des zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlichen Betrages verlangen. Diesbezüglich genügt es im Allgemeinen, dass die Geschädigte den Schaden auf der Grundlage eines von ihr eingeholten Sachverständigengutachten berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden (BGH NJW 2003, 2086, 2087). Das Gutachten des Sachverständigenbüros [REDACTED] vom 11.05.2011 begegnet diesbezüglich keinen Bedenken und stellt eine hinreichende Schätzungsgrundlage im Sinne des § 287 ZPO dar. Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH hat die Geschädigte unter diesen Umständen auch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten, unabhängig davon, ob er den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt (BGH, a. a. O. mit zahlreichen Nachweisen).

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung in § 249 Abs. 2 S. 2 BGB ist bei der fiktiven Abrechnung nur die Umsatzsteuer aus dem kalkulierten Wiederherstellungsbetrag herauszurechnen, nicht jedoch weitere Abgaben und Steuern. Der Wortlaut des § 249 II 2 BGB ist dabei eindeutig. Eine erweiternde Auslegungen verbietet sich.

Denn schon aus der Begründung des Referentenentwurfs zur Einführung des neuen § 249 II BGB ergibt sich, dass mangels Handhabbarkeit die Möglichkeit verworfen wurde, nicht nur die Umsatzsteuer, sondern alle öffentlichen Abgaben (wie Lohnnebenkosten, Steuern, Abgaben, etc. - also sog. durchlaufende Posten -) mit einer Neuregelung zu erfassen ( dies war noch in dem Entwurf aus der 13. Legislaturperiode vorgesehen; BT-Drucksache-14/7752 vom 7.12.2001, S. 13). Da die Berechnung in der Praxis nicht umsetzbar war, hat sich der Gesetzgeber dann auf den großen abgrenzbaren Faktor unter den durchlaufenden Posten, die Umsatzsteuer, beschränkt.

Nach einem Unfall ist der Geschädigte nach dem gesetzlichen Bild des Schadensersatzes Herr des Restitutionsgeschehens. Er bleibt es auch in dem Spannungsverhältnis, das durch den Interessengegensatz zwischen ihm und dem chädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung besteht (vgl. dazu BGHZ 143, 189 [194]). Diese Stellung findet Ausdruck in der sich aus § 249 Abs. 2 S. 1 BGB ergebenden Ersetzungsbefugnis und der freien Wahl der Mittel zur Schadensbehebung. Der Geschädigte ist weder dazu verpflichtet, sein Fahrzeug zu reparieren noch es zur Reparatur in eine bestimmte Kundendienstwerkstatt zu geben, deren Preise allerdings Grundlage der Kostenschätzung sind. Es bleibt vielmehr ihm überlassen, ob und auf welche Weise er sein Fahrzeug tatsächlich instand setzt (vgl. dazu BGH NJW 2005, 1108 [1109]; BGHZ 155, 1 (3) = BGH NJW 2003, 2086 (2087); BGHZ 154, 395 [398] = BGH NJW 2003, 2085 ff.; BGH NJW 1992, 1618 ff.).

Auch die Argumentation zu den durchlaufenden Posten überzeugt nicht. Sollte der Geschädigte sein Fahrzeug nicht in einer Markenwerkstatt reparieren lassen, kann das nicht den Rückschluss zulassen, dass er Lohnnebenkosten und Sozialabgaben spart. Auch wenn er sein Fahrzeug in einer „billigeren“ Werkstatt reparieren lässt, zahlt er Lohnnebenkosten und Sozialabgaben. Die Annahme, er spare dabei Geld und verstoße gegen das dem Schadensersatzrecht innewohnenden Bereicherungsverbot durch Überkompensation, ist nicht gerechtfertigt. Bei dem

Sachverständigengutachten zugrunde gelegten Arbeitsstunden handelt es sich um ein Schätzwert, der bei fiktiver Abrechnung zu Lasten des Geschädigten gehen kann. Repariert er beispielsweise sein Fahrzeug in einer kleineren Werkstatt, so können sich die Lohnkosten - durch mehr Arbeitsstunden als dem Gutachten zugrunde gelegt - erhöhen. Dies wiederum erhöht den Wert der sozialpflichtigen Abgaben und schließt damit eine Überkompensation des Geschädigten aus. Die durchlaufenden Posten, die an die öffentliche Hand abzuführen sind, entstehen demnach trotzdem. Ein Vermögensvorteil beim Geschädigten tritt nicht ein.

II.

Der Anspruch auf Verzinsung der Hauptforderung folgt aus den §§ 280 I, 286 II Nr.3, 288 BGB. Das Schreiben der Beklagten vom 12.08.2011 (Anlage K 4 der Klageschrift) enthält eine Erfüllungsverweigerung i.S.d. § 286 II Nr.3 BGB. Ab Zugang dieses Schreibens befand sich die Beklagte in Verzug. Verzugsbeginn liegt damit am 13.08.2011 vor.

Der Anspruch auf Verzinsung der außergerichtlichen Kosten ergibt sich als Anspruch auf Prozesszinsen seit Zustellung der Klageschrift am 14.02.2012 gemäß §§ 291, 288 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 I ZPO.

IV.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr.11 Alt.2 i.V.m. 713 ZPO.

Richter am Amtsgericht